

Die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion werden bis zum 21. Dezember 2020 verlängert und in einigen Punkten angepasst.  
Das Kabinett hat dazu am 27.11.2020 die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen.

Zweite Eindämmungsverordnung – Das Wichtigste im Überblick:

#### Abstands- und Hygieneregeln

Es ist dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden. Dort, wo Begegnungen außerhalb des privaten Raums stattfinden, müssen grundsätzlich die AHA+L Regeln grundsätzlich eingehalten werden:

Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmasken tragen und in geschlossenen Räumen regelmäßig Lüften.

#### Kitas und Schulen

Kitas und Schulen bleiben weiter offen.

#### Erweiterte Maskenpflicht:

Vom 1. Dezember gilt Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe auch im Unterricht, außer im Sportunterricht.

**Ausnahme:** Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.

Damit müssen unsere Schüler in dem Innen – und Außenbereich unserer Schule (Schulhof) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

#### §17 der Eindämmungsverordnung vom 30.11.2020

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr nur außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,
3. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
4. für alle Besucherinnen und Besucher.

Schüler, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, erhalten eine, aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nasen-Bedeckung, im Sekretariat.

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie die Schulleitung müssen nunmehr im gesamten Schulgebäude und im Außenbereich (Schulhof) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

**Dies gilt auch in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros.**

#### Sportunterricht

Der Sportunterricht findet in allen Jahrgangsstufen bis 18. Dezember 2020 ausschließlich im Freien oder in halbierten Lerngruppen statt.

An unserer Schule werden die Klassen halbiert, somit können unsere Schüler in der Turnhalle den Sportunterricht durchführen.

#### Musikunterricht

Bis 18. Dezember 2020 darf im Musikunterricht nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

#### Schulfahrten

Für den Rest des Schulhalbjahres (01. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021) gilt ein befristetes Verbot zur Durchführung von Schulfahrten.

Schulfahrten, die vor dem 01. Dezember 2020 begonnen werden, können planmäßig beendet werden.

#### Hinweis für weitere Planungen von Schulfahrten

Mit Schreiben vom 19.06.2020 wurde vom MBS darauf hingewiesen, dass Schulfahrten nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygieneregeln durchgeführt werden sollen.

In Gebieten mit sehr hohen Infektionszahlen (Inzidenzwert 200 – Hotspots) treffen die Schulbehörde in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern weitere schulorganisatorischen Maßnahmen. Dabei wird zunächst ein Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht in allen Oberstufen (Gymnasium) sowie in den beruflichen Schulen vorgesehen.

Davon sind grundsätzlich Abschlussklassen ausgenommen.

**Ausgenommen vom Wechselunterricht werden alle Schulen, die in den letzten 7 Tagen keine Infektionsfälle an der Schule zu verzeichnen hatten.**

Hinweis: Das zuständige Gesundheitsamt kann aufgrund von § 26 Abs. 3 der Eindämmungsverordnung gleichwohl darüber hinausgehende Maßnahmen vorsehen, die nicht mit der Schulleitung abgestimmt werden müssen und die Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation haben können.

Alle weiteren Maßnahmen aus der ersten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 30.10.2020 für den Regelschulbetrieb sind weiterhin gültig.